

Ostbayerischer Faschingszug Regensburg 04.02.2024

Teilnahmebedingungen für Umzugsteilnehmer (Stand September 2023)

1. Fahrzeuge und Faschingswagen:

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen und Kurzkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen. An den Faschingsumzügen dürfen nur Faschingswagen teilnehmen deren Fahrgestelle amtlich zugelassen sind oder über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen. Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigens amtliches Kennzeichen zugeteilt sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen, (z.B. landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h, siehe §3 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung-FZV) ist eine Betriebserlaubnis nach §4 Abs.1 FZV erforderlich. Sollten Änderungen am Fahrgestell vorgenommen worden sein, sind diese vom TÜV abzunehmen. Die für die Fahrzeuge und Fahrgestelle erforderlichen Papiere sind mitzuführen. Bereits vorhandene Gutachten vom Faschingswagen bei der Anmeldung beilegen.

1.1 Beschaffenheit der Fahrzeuge:

- a) Die Faschingswagen dürfen incl. der Aufbauten nicht breiter als 2,55m und nicht höher als 4 m und nicht länger als 12m (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein. Aufbauten welche die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen sind nicht zulässig.
- b) Fahrzeuge (Faschingswagen, Anhänger), die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen bzw. die o.g. Masse überschreiten dürfen an den Faschingsumzügen nur teilnehmen, wenn Ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit bestätigt wurde. Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- c) Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herrunterfallen des Platzinhabers bestehen. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Fahrzeug fest anzubringen. An den Fahrzeugen ist ein massives Geländer mit einer Mindesthöhe von 1,00 m anzubringen.
- d) Aus- und Einstiege sollten auf die Fahrtrichtung bezogen möglichst hinten angeordnet sein. Diese dürfen sich auf keinen Fall zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
- e) Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden. Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge und im Umfeld nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Fahrzeuge müssen nach §58 StVZO gekennzeichnet sein. (Geschwindigkeitsschild 25km/h).
- f) Der Einsatz von Kraftfahrzeugen („Fun-Fahrzeuge“), die über keine Betriebserlaubnis verfügen ist nur zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach §70 Abs1 Ziff2StVZO von der zuständigen Bezirksregierung vorliegt.

1.2 Versicherungsschutz

Für alle teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Die Kraftfahrzeugsicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrt sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. Der Kfz-Haftpflichtversicherer ist ggf. wegen der Risikoerhöhung rechtzeitig zu verständigen.

1.3 Sonntagsfahrverbot

Auch bei Faschingsumzügen gilt für Lkw-Gespanne das Sonntagsfahrverbot. Ausnahmegenehmigungen für den Faschingszug sind daher rechtzeitig beim zuständigen Amt zu beantragen.

2. Fahrer, Aufsichts- und Begleitpersonen

- a) Die Umzugswagen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Fahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen. Die Fahrer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Das Kurvenverhalten der Gespanne ist zu beachten. Für alle Fahrzeugführer gilt in angemessener Zeit vor und während des Umzuges absolutes Alkoholverbot.
- b) Für jedes Fahrzeug ist neben dem Fahrer eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen, die insbes. auf die Lastenverteilung, während der (Kurven) Fahrten zu achten hat. Der Fahrer und Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass sich bei An- und Abfahrten keine Personen auf den Faschingswagen befinden und übermäßiger Alkoholgenuss auf Umzugswagen vermieden wird. Sie sind auch verantwortlich das Achsbegleiter ihre Position nicht verlassen.
- c) Zur Vermeidung von Unfällen müssen bei jeder Fahrzeugachse links und rechts Begleitpersonen, auch Achsbegleiter genannt, absichern. Bei längeren Fahrzeugen müssen im Abstand von 4m Begleitpersonen eingeteilt werden, um die Sicherheit zu gewährleisten. Diese Achsbegleiter müssen volljährig sein und zur besseren Kenntnis mit einer Warnweste ausgestattet werden, für sie gilt auch Alkoholverbot. Jede Fahrzeuggruppe organisiert diese eigenverantwortlich. Die Achsbegleiter sind namentlich, im beigefügten Formular der Anmeldung, zu benennen.

3. Lautsprecheranlagen

Lautsprecher Musikanlagen dürfen nicht während der An- und Abfahrt in Betrieb gesetzt werden. Sie dürfen eine Lautstärke von 95 dB nicht überschreiten. Vor, während und nach dem Umzug ist die Lautstärke in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichem Maß zu halten. Aufforderungen der Ordnungsdienste ist Folge zu leisten.

4. Auswerfen vom Wagen heraus

Es ist verboten Glasgegenstände, harte-, und scharfkantige Gegenstände auszuwerfen. Beim Auswerfen von Süßigkeiten ist darauf zu achten, dass keine Zuschauer verletzt werden. Um die Zugtrasse von Personen freizuhalten, dürfen keine Süßigkeiten in diesem Bereich ausgeworfen werden. Grundsätzlich ist jeder Umzugsteilnehmer dafür verantwortlich, beim Auswerfen auf die Sicherheit der Zuschauer zu achten.

5. Sonstige Regelungen

- a) Jeder Faschingswagen muss einen zugelassenen und geprüften Feuerlöscher (6kg) mit sich führen.
- b) Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen oder ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.
- c) Im Zuge der Faschingsumzüge sind die StVO und die StVZO zu beachten und der Jugendschutz zu gewährleisten.
- d) Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzl. Vorgaben oder die Vorgaben dieses Merkblatts verstößen können, sowohl vom Veranstalter als auch von der Polizei oder Feuerwehr vom Umzug ausgeschlossen werden.
- e) Das Mitführen von sog. „Anscheinwaffen“ ist polizeilich strikt untersagt. Dies sind Waffenattrappen, die den Anschein erwecken echt auszusehen.
- f) Alle teilnehmenden Gruppen benennen mit der Anmeldung zum Faschingszug eine verantwortliche Person, aus Ihren Reihen, die für die Einhaltung der Teilnahmebedingung, den behördlichen Auflagen und den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist. Wird diese Person nicht namentlich benannt, behält sich der Veranstalter vor, diese Gruppe nicht teilnehmen zu lassen. Für seine gemeldete Gruppe erklärt sich die verantwortliche Person damit einverstanden, dass der Veranstalter die in den Teilnahmebedingungen aufgeführten Punkte an ihn verantwortlich überträgt. Die teilnehmenden Gruppen und Personen erklären mit ihrer Anmeldung, die Veranstalter von sämtlichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer automatisch die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen an und erklären, für die Einhaltung Sorge zu tragen.
- g) Sollte einer der Punkte der Teilnahmebedingung unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Punkte davon unberührt.

Weitere Informationen:

1. Gema für Musik: Gemagebühren für Musik und Beschallungsanlagen trägt der Veranstalter, deshalb unbedingt bei Anmeldung angeben.

2. Kostenlose Teilnahme: Die Teilnahme am Faschingszug ist grundsätzlich kostenlos.

3. Bau Faschingswagen: Vorschriften zum Bau eines Faschingswagens können Sie auf der Internetseite des TÜV-Süd mit dem Link Brauchtumsveranstaltungen erhalten oder direkt beim TÜV erfragen. Faschingswagen und Zugfahrzeuge werden bevor sie in die Zugaufstellung kommen kontrolliert (Polizei und TÜV), daher bitte alle Vorschriften beachten.

4. Bitte keinen Müll oder Flaschen an der Aufstellstrecke oder Zugstrecke hinterlassen. Für die Müllentsorgung ist jede Gruppe selbst verantwortlich.

4. Kontakt bei Fragen: Gerne beantworten wir alle Fragen zu den Teilnahmebedingungen und zur Organisation.

KG Narragonia, Präsident Erich Lichtl, 0160/6982331 E-Mail: info@narragonia.de oder praesident@narragonia.de